

# Wohnheim Bärenstraße 19-21, Aachen

## Vereinsatzung

in der Fassung vom 22.05.2015

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen "Bärenstraße 19", kurz "B19", und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.November bis zum 31. Oktober.

### § 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist
  - i. die Selbstverwaltung des Studentenwohnheims Bärenstraße 19 in Aachen gemäß den Statuten des Studierendenwerks Aachen,
  - ii. die Integration von Erasmus-Studenten durch gesellige Aktion und Hilfe jeglicher Art
  - iii. und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- b) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - i. die Hilfe bei der Verwaltung der Wohnheimszimmer,
  - ii. die Kommunikation zwischen Wohnheim und Studierendenwerk zu fördern,
  - iii. die Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Studierendenwerk,
  - iv. die Unterstützung von Lernmöglichkeiten,
  - v. die Instandhaltung des IT-Netzwerks im Wohnheim,
  - vi. die generelle Unterstützung ausländischer und inländischer Studenten,
  - vii. und die Veranstaltung von gemeinschaftlichen Aktionen um neue Bewohner – insbesondere ausländische Erasmusstudenten – in das Wohnheimsleben zu integrieren.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- c) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 4 Haftung, Kredite

- a) Die Haftung des Vorstands, des Senats, der Mitglieder und sonst für den Verein tätige Personen ist auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- b) Kredite dürfen grundsätzlich weder in Anspruch genommen noch vergeben werden. Ausnahmen sind zinslose Kredite des Studentenwerks, wobei  $\frac{3}{4}$  der Mitgliederversammlung dem zustimmen müssen. Außerdem muss der Kredit innerhalb von maximal 5 Jahren nachweislich tilgbar sein.

## § 5 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft ist außerdem in
  - i. Hausmitglieder (kein Anspruch auf Leistungen der Netz-AG) und
  - ii. Vollmitglieder (Anspruch auf Leistungen der Netz-AG) unterteilt.Ein Wechsel der Mitgliedsart ist jederzeit möglich. Es erfolgt durch ein formloses schriftliches Willensbekenntnis des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand und wird mit dem Monat seines Einganges gültig
- b) **Ordentliche Mitglieder** können nur natürliche Personen sein, die Mieter oder rechtmäßige Untermieter (Bewohner) in der Wohnanlage Bärenstraße 19, 20, 21 in Aachen sind und einen gültigen Studentenausweis besitzen.
- c) **Außerordentliche Mitglieder** können alle natürlichen und juristischen Personen sein, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder werden können.
- d) Ehrenmitglieder sind ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder müssen natürliche Personen sein.

### § 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in der Satzung festgelegten Ziele und Zwecke zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für alle Bewohner und ehemaligen Bewohner des Wohnheims Bärenstraße 19-21.
- b) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- c) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Senat auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung. Die Entscheidung des Senats ist endgültig und nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- d) Die Vollversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds Personen, die sich in außergewöhnliche Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, in öffentlicher Sitzung durch Wahl zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Antrag sollte eine

Darstellung des außergewöhnlichen Verdienstes enthalten.

## **§ 5.2 Pflichten der Mitglieder**

- a) Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
- b) Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und an seiner Tätigkeit aktiv mitzuwirken.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Vorstand gegenüber eine Postanschrift und eine E-Mail-Adresse anzugeben, über die es erreichbar ist. Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- d)

## **§ 5.3 Mitgliedsbeiträge**

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Vollversammlung entscheidet.
- b) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.
- c) Alle Ämter sind für den gewählten Zeitraum von der Beitragspflicht befreit.
- d) Eine Änderung der Gebührenordnung kann jeweils nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand stellt auf der Mitgliederversammlung die neue Gebührenordnung vor, die mit einer mindestens Zweidrittel-Mehrheit abgelehnt werden kann. In diesem Fall gilt weiterhin die bis dahin gültige Gebührenordnung.
- e) In der Gebührenordnung werden Höhe und Zahlungsmodalitäten der Aufnahmegebühr, sowie monatliche Gebühren festgelegt. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Aufnahmegebühr oder Sonderbeiträgen besteht nicht.
- f) Umlagen (Sonderbeiträge) werden auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit beschlossen. Für Sonderbeiträge gelten dieselben Säumnisfristen wie bei den Semesterbeiträgen.
- g) Die aktuelle Gebührenordnung ist beim Kassenwart, am schwarzen Brett der Netzwerk-AG oder über das Netzwerk einzusehen.
- h) Bei Nichtzahlung des Semesterbeitrags innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit folgt eine Mahnung. Bei einem Zahlungsverzug von über einem Monat wird zusätzlich eine Versäumnisgebühr von dem halben Semesterbeitrag fällig. Bei begründetem Zahlungsverzug erfolgt eine Einzelfallprüfung mit evtl. Zahlungsaufschub durch den Vorstand.

## **§ 5.4 Ruhende Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds kann nach begründetem Antrag durch das Mitglied für maximal ein Jahr vom Vorstand in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt

werden (Beispiele: Auslandssemester, Praktikum).

b) Das ruhende Mitglied

- i. hat keinen Anspruch auf Leistung des Vereins,
- ii. muss seine Vereinsämter niederlegen,
- iii. verfügt über kein Stimmrecht und
- iv. ist für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft von Betragszahlungen befreit.

## § 5.5 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet

- i. durch freiwilligen Austritt,
- ii. durch Ausschluss aus dem Verein,
- iii. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- iv. mit dem Tod des Mitglieds oder
- v. durch Auflösung der juristischen Person.

b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Betragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### § 5.5.1 Freiwilliger Austritt

- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- b) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Semesters unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.

### § 5.5.2 Ausschluss aus dem Verein

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - i. es in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
  - ii. die satzungsgemäßen Pflichten verletzt hat oder
  - iii. mit seinen Beitragszahlungen mehr als ein Semester im Rückstand ist.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Senat auf Antrag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung des Senats ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- c) Das Mitglied wird unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe über den Ausschluss unterrichtet.
- d) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung ein schriftlicher Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Die nächste ordentliche Vollversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend. Bis zur

- Entscheidung der Vollversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft.
- e) Legt das betroffene Mitglied keinen Widerspruch ein, ist der Ausschluss mit Ablauf der Frist wirksam.

### **§ 5.5.3 Streichung von Mitgliederliste**

- a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- b) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Wochen vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Das zweite Mahnschreiben hat den Hinweis auf die Streichung zu enthalten.
- c) Das Mitglied wird unverzüglich schriftlich über die Streichung unterrichtet.
- d) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntmachung ein schriftlicher Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Der Senat entscheidet in dieser Angelegenheit endgültig. Bis zur Entscheidung des Senats ruhen die Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft.
- e) Legt das betroffene Mitglied keinen Widerspruch ein, ist die Streichung mit Ablauf der Frist wirksam.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Senat, die Vollversammlung und die einzelnen AGs.

### **§ 6.1 Der Vorstand**

#### **§ 6.1.1 Zusammensetzung des Vorstands**

- a) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern:
  - i. dem 1. Vorsitzenden,
  - ii. dem 2. Vorsitzenden,
  - iii. dem 3. Vorsitzenden,
  - iv. dem 4. Vorsitzenden,
  - v. dem 1. Schatzmeister und
  - vi. dem 2. Schatzmeister.

Darüber hinaus kann der Vorstand einen Schriftführer bestimmen, der bei Abstimmungen des Vorstands kein Stimmrecht hat.

Die vier Vorsitzenden teilen sich in 2 Haussprecher, ein Mitglied des Belegungsausschusses und ein Mitglied der Netz-AG auf.

- b) Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstands, darunter zwei der Vorsitzenden, vertreten.
- c) Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von einem halben Jahr gewählt,

- bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands kommissarisch im Amt.
- d) Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl sicherstellen, dass sie bis zum Ende ihrer Amtszeit im Wohnheim wohnen bleiben.
  - e) Scheidet ein Vorstandsmitglied dennoch vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Senat eine der folgenden möglichen Vorgehensweisen zur Bestimmung eines Ersatzmitgliedes, falls es die Umstände erfordern:
    - i. der Senat beruft eine außerordentliche Vollversammlung ein, die ein Ersatzmitglied wählt.
    - ii. der Senat wählt selbst ein Ersatzmitglied.
- Das Ersatzmitglied wird für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ins Amt gewählt.
- f) Vorstandsmitglieder müssen vorher schon mindestens ein Semester ein Amt im Wohnheim ausgeführt haben (Haussprecher, Belegungsausschuss, Netzwerk-Admins, Kassenwarte).

### **§ 6.1.2 Aufgaben des Vorstands**

- a) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit seine Mitglieder nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - i. Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung und des Senats;
  - ii. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
  - iii. Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlungen und Sitzungen des Senats sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - iv. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten eine Beschlussfassung des Senats herbeizuführen.
- c) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- d) Der Vorstand überwacht und leitet die Kooperation mit anderen Vereinen.

## **§ 6.2 Der Senat**

### **§ 6.2.1 Zusammensetzung des Senats**

- a) Der Senat besteht aus
  - i. dem Vorstand gemäß § 6.1,
  - ii. den restlichen Mitgliedern der Haussprecher,
  - iii. den restlichen Mitgliedern des Belegungsausschuss und
  - iv. der Netzwerk-AG.
- b) Dabei vereint der Senat mindestens ein Zwanzigstel der ordentlichen Vereinsmitglieder.
- c) Die Haussprecher, der Belegungsausschuss und Mitglieder der Netzwerk-AG werden in

der Vollversammlung gewählt.

- d) Scheidet einer der Haussprecher, ein Mitglied des Belegungsausschuss oder der Netzwerk-AG aus, wird sein Amt, falls erforderlich, neu besetzt.

### **§ 6.2.2 Aufgaben des Senats**

- a) Der Senat hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, sowie den Vorstand bei der Verfolgung der Interessen des Vereins zu unterstützen.
- b) Insbesondere hat der Senat folgende Aufgaben:
- i. Entgegennahme eines Berichts über die Tätigkeit des Vorstands;
  - ii. Beratung des Vorstands und Unterbreitung von Vorschlägen zur Geschäftsführung;
  - iii. Beschlussfassung in wichtigen Angelegenheiten;
  - iv. Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel;
  - v. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - vi. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags;
  - vii. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand.

### **§ 6.2.3 Sitzungen des Senats**

- a) Sitzungen des Senats finden mindestens zweimal im Semester statt, weitere Sitzungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Senats unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- b) Der Senat wird vom Vorstand schriftlich und durch Aushang im Wohnheim unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Die schriftliche Einberufung kann ersatzweise oder zusätzlich auch per E-Mail erfolgen. Mit der Einberufung ist eine vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- c) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Sitzung einzuberufen; diese gilt in jedem Fall als beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- e) Beschlüsse des Senats werden in einem Protokoll niedergelegt, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird von einem Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung des Senats den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 6.3 Die Vollversammlung**

### **§ 6.3.1 Zusammensetzung der Vollversammlung**

- a) Die Vollversammlung ist für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen, welche in der Anwesenheitsliste gesondert gekennzeichnet werden müssen.
- b) Aus der Vollversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder Rede-, Antrags-, Stimm- so wie aktives und passives Wahlrecht. Diese Rechte können nur persönlich wahrgenommen werden. Andere Mitglieder nach §5 haben Rederecht. Rederecht haben ebenfalls Vertreter des Studentenwerks Aachen (A.ö.R.), des Wohnheimrats des Studentenwerks Aachen und kooperierender Vereine.

### **§ 6.3.2 Aufgaben der Vollversammlung**

- a) Die Vollversammlung ist die satzungsgebende Versammlung aller Mitglieder.
- b) Sie hat ausschließlich folgende Aufgaben:
  - i. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer;
  - ii. Entlastung des Vorstands und des Senats;
  - iii. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - iv. Wahl der Haussprecher;
  - v. Wahl der Kassenprüfer;
  - vi. Wahl des Belegungsausschuss;
  - vii. Wahl der Netzwerk-AG;
  - viii. Beschlussfassung und Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Vereins;
  - ix. Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel;
  - x. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Senats;
  - xi. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
  - xii. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 6.3.3 Sitzung der Vollversammlung**

- a) Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Semester statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- b) Die Vollversammlung wird im Vorstand schriftlich und durch Aushang im Wohnheim unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die schriftliche Einberufung kann



ersatzweise oder zusätzlich auch per E-Mail erfolgen. Mit der Einberufung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- c) Die Vollversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Der Vorschlag des Vorsitzenden kann die Vollversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden, der von der Vollversammlung bestimmt wird.

#### **§ 6.3.4 Beschlüsse der Vollversammlung**

- a) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Bewohner zumindest zeitweise anwesend sind.
- c) Die Vollversammlung kann von ihr gewählte Amtsträger nur dadurch abberufen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einen Nachfolger wählt (konstruktives Misstrauensvotum).
- d) Wird ein Mitglied des Vorstands oder des Senats von der Vollversammlung nicht entlastet, kann es keine Ämter im Verein mehr wahrnehmen. Die Anwesenheit des zu entlastenden Mitglieds auf der Vollversammlung ist nicht erforderlich.
- e) Beschlüsse der Vollversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Vollversammlung den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

#### **§ 7 Kassenprüfer**

- a) Die Vollversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein halbes Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer und der stellvertretende Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- b) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit getätigter Ausgaben.
- c) Eine Kassenprüfung findet mindestens zweimal im Jahr statt: innerhalb von zwei Wochen vor einer ordentlichen Vollversammlung und zum Ende eines jeden Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer sind darüber hinaus berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen. Ist einer der beiden Kassenprüfer verhindert, so nimmt der stellvertretende Kassenprüfer dessen Aufgabe wahr.

- d) Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Dieses Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der ordentlichen Vollversammlung vorzustellen.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Vorschläge für Satzungsänderungen, die mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden, können mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 9 Vereinsauflösung**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden.
- b) Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, sind die vier Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine der Wohnheime des Studentenwerks Aachen (A.ö.R.), welche die Mittel zur Bereitstellung von Infrastruktur und Sachmitteln zur Erleichterung des Studiums und Wohnens verwenden müssen.

## **Anhänge**

### **§ 10 Ordnung der Haussprecher und Hausordnung des Studentenwerks**

### **§ 11 Ordnung des Belegungsausschuss**

### **§ 12 Ordnung der Netzwerk-AG**

- a) Die Satzung der Netzwerk-AG ist ein Teil des Vereins und hat Gültigkeit für alle Mitglieder.
- b) Änderungen der Satzung obliegen der Netzwerk-AG.

### **§ 13 Gebührenordnung**

### **§ 14 Kooperations-Ordnungen**

Kooperationen mit anderen Vereinen werden durch zusätzliche Vereinbarungen festgelegt.